

BGer 8C_448/2009 vom 27. Juli 2009

Bundesgericht, 2009-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_448_2009

FR: TF 8C_448/2009 du 27 juillet 2009

IT: TF 8C_448/2009 del 27 luglio 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer beanstandet die vorinstanzliche Beweiswürdigung und stellt dabei namentlich die Beweistauglichkeit des von der IV-Stelle im Einspracheverfahren eingeholten polydisziplinären Gutachtens des Zentrums X._____ vom 1. Juni 2006 in Abrede. Die vorinstanzliche Würdigung medizinischer Berichte und Gutachten gehört zu der für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen Sachverhaltsfeststellung, welche nach dem bereits Gesagten einer letztinstanzlichen Korrektur nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder einer ihr zugrunde liegenden Rechtsverletzung zugänglich ist (E. 1 hievov).

E. 2.2

Mit Recht hat das kantonale Gericht die gegen das Zentrum X._____ als Gutachterstelle gerichteten Vorbringen unter Berufung auf BGE 123 V 175 als unbegründet betrachtet und festgehalten, dass dessen Expertise vom 1. Juni 2006 auch die rechtsprechungsgemäss an ein medizinisches Gutachten zu stellenden Anforderungen (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) erfüllt. Die Vorinstanz hat weiter - wie von der Rechtsprechung verlangt (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) - ausführlich begründet, weshalb sie - unter Mitberücksichtigung auch der übrigen ärztlichen Stellungnahmen - sowohl bezüglich der psychiatrischen Diagnosestellung als auch hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit auf die Expertise des Zentrums X._____ und nicht auf die Angaben der Spezialisten des Zentrums Y._____ oder des Hausarztes Dr. med. A._____ abstellte. Zudem hat sie sich in zutreffender Weise zur vermeintlichen Widersprüchlichkeit zwischen der fehlenden psychiatrischen Diagnose und der von Dr. med. B._____ vom Zentrum X._____ dennoch empfohlenen psychiatrisch-psychotherapeutischen Begleitung geäußert. Dasselbe gilt bezüglich der Rüge, die Ärzte des Zentrums X._____ hätten sich nicht an die Leitlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie gehalten, und der Kritik an der Dauer der psychiatrischen Untersuchung durch Dr. med. B._____. Die diese Aspekte betreffende, schon im kantonalen Verfahren und in der hier zu prüfenden Beschwerde erneut vorgebrachte Argumentation stellt - soweit darauf angesichts der in E. 1 hievov

angeführten Kognitionsregelung überhaupt weiter einzugehen ist - weder die Beweistauglichkeit des Gutachtens des Zentrums X. _____ vom 1. Juni 2006 noch dessen Beweiswert in Frage. Auch dass Dr. med. B. _____ keine somatoforme Schmerzstörung erkennen und dementsprechend keine dadurch bedingte Arbeitsunfähigkeit attestieren konnte, spricht nicht gegen die Zuverlässigkeit seiner Abklärungen und die Richtigkeit der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Die vom Beschwerdeführer erwartete Prüfung einer allfälligen Komorbidität - zu welcher schon die Vorinstanz nur noch im Sinne einer Alternativbegründung Stellung genommen hat - erübrigt sich damit von vornherein.

E. 2.3

Das kantonale Gericht durfte demnach das Gutachten des Zentrums X. _____ im Rahmen seiner pflichtgemässen Beweiswürdigung als voll beweiskräftig betrachten und ihm entscheidende Bedeutung beimessen. Sämtliche Vorbringen in der Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als mangelhaft (Art. 97 Abs. 1 BGG) oder den angefochtenen Entscheid als bundesrechtswidrig (Art. 95 f. BGG) erscheinen zu lassen.

E. 3

Die Beschwerde wird unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid als offensichtlich unbegründet im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Da sie von Anfang an aussichtslos war, ist eine der gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG für die beantragte Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, weshalb diesem Begehren nicht entsprochen werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.